jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/27 96/17/0328

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich
L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO OÖ 1976 §20 Abs1 idF 1983/082;
BauO OÖ 1976 §20 Abs7;
B-VG Art7;
LAO OÖ 1984 §152;
LAO OÖ 1984 §155 Abs1;

Rechtssatz

Es ist aus der Sicht des Gleichheitssatzes nicht zu beanstanden, wenn in Fällen, in denen - aus welchen Gründen immer - bisher noch kein Aufschließungsbeitrag entrichtet wurde, die Abgabe gestützt auf einen neuen Abgabentatbestand in vollem Umfang zur Entrichtung vorgeschrieben wird (Hinweis E VfGH 4.3.1997, G 1268/95-8). Einer solchen Abgabenfestsetzung auf Grund einer Bauplatzbewilligungserklärung steht auch die Anrechnungsvorschrift des § 20 Abs 7 OÖ BauO 1976 nicht entgegen (Hinweis E 30.8.1999, 99/17/0224, ergangen zur OÖ BauO 1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996170328.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at